

Gesellschaftsvertrag
der
Diakonie – Eine Welt gemeinnützige GmbH
mit dem Sitz in Wien

Der Verein Evangelisches Hilfswerk in Österreich, ZVR-Zahl 661331495, Stenergasse 3/12, 1170 Wien, im Folgenden kurz Hilfswerk genannt und das Evangelische Schulwerk A. B. Wien, Stenergasse 3, 1170 Wien, in der Folge kurz Schulwerk genannt, errichten durch diesen Vertrag eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Sinne des Gesetzes vom 06. (sechsten) März 1906 (eintausendneunhundertsechs), Reichsgesetzblatt Nummer 58, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (in der Folge GmbHG genannt) in der jeweils geltenden Fassung. -----

--

§ 1 Firma:

Die Firma der Gesellschaft lautet **Diakonie – Eine Welt gemeinnützige GmbH**. -----

-

§ 2 Sitz:

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in **Wien**. Sie ist zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland berechtigt. -----

-

§ 3 Gesellschaftszweck:

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO). -----

-

Gesellschaftszweck ist die Förderung von Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung in der „Einen Welt“. Dies geschieht aus dem Geiste des Evangeliums heraus durch Bildung, Diakonie und Musik in ökumenischer Weite und in Zusammenarbeit mit als auch im kritischen gegenüber zu staatlichen, zivilen und anderen religiösen Organisationen. Die Gesellschaft bekennt sich zum christlichen Menschenbild und zur Achtung der Menschenrechte. Sie fördert die ganzheitliche Entwicklung von Menschen zu selbständigen Personen, die in Freiheit, aus Verantwortung, in Solidarität, mit Respekt und in Offenheit ihr Leben gestalten. In evangelischer Tradition wird dabei der musikalischen Bildung und dem gemeinsamen Musizieren ein besonderer Stellenwert eingeräumt. -----

--

§ 4 Gegenstand des Unternehmens:

Gegenstand des Unternehmens ist die Geschäftsführung von verschiedenen Bereichen, Einrichtungen und Körperschaften des Vereins Diakonie Österreich und seiner Mitglieder sowie die Koordination der Arbeitsbereiche diakonischer Einrichtungen und Projekte, die Führung und Unterstützung von sozialen und Bildungs- Einrichtungen und Projekten im In- und Ausland sowie die Koordination solcher Einrichtungen und Projekte, insbesondere die Führung und Unterstützung von -----

-

a) Privatschulen im Sinne des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1962 über das Privatschulwesen (Privatschulgesetz); -----

-

b) Einrichtungen und Projekten zum Zwecke der Betreuung von Kindern und Jugendlichen; -----

c) Aus-, Fort- und Erwachsenenbildungseinrichtungen;-----

- d) Einrichtungen und Projekten zur Integration, rechtlichen und sozialen Beratung, medizinischen und therapeutischen Behandlung sowie Unterbringung von Flüchtlingen und MigrantInnen; -----
- e) Einrichtungen und Projekten für Interkulturelle Bildungsarbeit und zur Förderung des friedlichen Zusammenlebens; -----
-
- f) Einrichtungen und Projekten im Bereich der offenen Sozialarbeit, der Gesundheitsvorsorge und eines ökologischen und zukunftsfähigen Lebensstils; -----
-

Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Unternehmensgegenstand im In- und Ausland beteiligen, sie erwerben und die Geschäftsführung für solche Unternehmen übernehmen. Sie ist zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland berechtigt. -----

Der Gegenstand des Unternehmens kann mit drei Vierteln der in der Generalversammlung abgegebenen Stimmen abgeändert werden. -----

Die Tätigkeit der Gesellschaft ist nicht auf die Erzielung eines finanziellen Gewinnes gerichtet. Sie erfolgt ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der BAO, wobei sie zur Erreichung der gemeinnützigen Zwecke durch ihre „Tochtergesellschaften“ – mit welchen sie Betriebsführungsverträge abschließt – als Erfüllungsgehilfen tätig wird. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle der Erreichung ihrer Zwecke dienenden Geschäfte abzuschließen und Maßnahmen zu ergreifen. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die genannten gemeinnützigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschaft darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. -----

§ 5 Stammkapital und Stammeinlagen:

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 35.000,00 (fünfunddreißigtausend Euro). -----

Auf das Stammkapital übernehmen die Gesellschafter folgende Beträge als Stammeinlagen: -----

- a) Hilfswerk EUR 17.500,00 (siebzehntausendfünfhundert Euro) -----
-
- b) Schulwerk EUR 17.500,00 (siebzehntausendfünfhundert Euro). -----

Die Stammeinlagen sind vor Registrierung der Gesellschaft zur Gänze bar auf das Bankkonto der Gesellschaft einzuzahlen. Daher verpflichten sich die beiden Gesellschafter Hilfswerk und Schulwerk je EUR 17.500,00 (siebzehntausendfünfhundert Euro) auf das Stammkapital der Gesellschaft zu bezahlen. -----

§ 6 Übertragung (Abtretung), Teilung und Verpfändung von Geschäftsanteilen:

Die Geschäftsanteile sind teilbar und übertragbar wobei jeder Teil mindestens auf EUR 100,00 (einhundert Euro) lauten muss. Die Übertragung, Verpfändung oder Teilung von Geschäftsanteilen unter Lebenden kann nur mit schriftlicher Zustimmung aller übrigen Gesellschafter erfolgen. Die entgeltliche Abtretung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen an NichtgesellschafterInnen unter Lebenden kann erst erfolgen, wenn die GesellschafterInnen von dem ihnen hiemit vertraglich eingeräumten Vorkaufsrecht keinen Gebrauch machen. Es muss daher jede(r) Gesellschafter(in) vor entgeltlicher Abtretung seines (ihres) Geschäftsanteiles oder Teiles seines (ihres) Geschäftsanteiles an eine(n) Nichtgesellschafter(in) den anderen GesellschafterInnen schriftlich unter Bekanntgabe des Abtretungspreises und der sonstigen Modalitäten den Geschäftsanteil oder Teil seines (ihres) Geschäftsanteiles zum Erwerb anbieten. Für das Verfahren bei Ausübung des Vorkaufsrechtes gelten die Bestimmungen über das Aufgriffsrecht sinngemäß.

Führt dieses Verfahren nicht zur Übernahme des gesamten Geschäftsanteiles (oder Teiles desselben), so treten mit Ablauf der dreißigtägigen Frist die bereits abgegebenen Vorkaufsrechtsausübungserklärungen außer Kraft. Der (die) abtretungswillige Gesellschafter(in) ist berechtigt, den Geschäftsanteil (oder Teil des Geschäftsanteils) an den im Anbot genannten Dritten zu den bekanntgegebenen Modalitäten zu veräußern. Macht diese(r) Gesellschafter(in) von diesem Recht nicht binnen eines Jahres Gebrauch oder beabsichtigt er (sie) eine Änderung der Modalitäten, ist der Anteil den übrigen GesellschafterInnen neuerlich mittels eingeschriebenem Brief anzubieten und das Verfahren zu wiederholen. -----

-
Der Tod eines Gesellschafters (einer Gesellschafterin) oder der Verlust seiner (ihrer) Rechtspersönlichkeit führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft. Die verbleibenden GesellschafterInnen sind berechtigt, den Geschäftsanteil des (der) durch Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit ausscheidenden Gesellschafters (Gesellschafterin) innerhalb von 60 (sechzig) Tagen ab dem Todestag oder ab dem Tag des Verlustes der Rechtspersönlichkeit aufzugreifen. Die ErbInnen haben einen Auszahlungsanspruch, wie bei Kündigung. Im übrigen gelten die Bestimmungen des „§ 8 Aufgriffsrecht“ sinngemäß. -----

Der Abtretungspreis für Geschäftsanteile oder für Teile von Geschäftsanteilen darf nie höher sein, als der Wert der vom (von der) abtretenden Gesellschafter(in) seinerseits geleisteten Einlage oder des aliquoten Teiles der Einlage. -----

§ 7 Dauer, Kündigung, Auflösung und Liquidation:

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit gegründet. Die Gesellschaft kann, außer den im Gesetz bestimmten Fällen, auch in Folge Kündigung durch eine(n) Gesellschafter(in) aufgelöst werden, wobei jedoch in diesem Falle für die übrigen GesellschafterInnen ein Aufgriffsrecht besteht, bei dessen Ausübung die Gesellschaft mit den verbleibenden GesellschafterInnen fortgesetzt wird. -----

-
Jede(r) Gesellschafter(in) hat das Recht, die Gesellschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr, jeweils zum 31. (einunddreißigsten) Dezember eines jeden Jahres, durch Brief an die Gesellschaft und an alle GesellschafterInnen an deren jeweils zuletzt bekannte Adresse aufzukündigen. Die GeschäftsführerInnen sind verpflichtet, unverzüglich nach Erhalt einer Kündigung, alle anderen GesellschafterInnen von der erfolgten Aufkündigung mit eingeschriebenen Briefen zu verständigen. -----

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft hat die Generalversammlung die LiquidatorInnen und deren Entlohnung zu bestimmen. Mit Bestellung der LiquidatorInnen erlischt die Bestellung der GeschäftsführerInnen, dagegen bleiben die Befugnisse der Generalversammlung auch während der Dauer der Liquidation aufrecht. Wenn die Gesellschaft durch Beschluss der GesellschafterInnen aufgelöst wurde, kann die Auflösung wieder durch GesellschafterInnenbeschluss rückgängig gemacht werden, solange die Löschung der Gesellschaft noch nicht beantragt ist. -----

-
Im Falle der Liquidation der Gesellschaft sowie bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks der Gesellschaft ist ihr Reinvermögen einer gemeinnützigen juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts (zum Beispiel dem Hilfswerk, dem Schulwerk, einer Kirche oder dem Verein Diakonie Österreich) zu übertragen, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke nach eigenem Ermessen zu verwenden hat. Sofern die Generalversammlung keine anderen LiquidatorInnen bestimmt, obliegt die Liquidation der Gesellschaft den GeschäftsführerInnen. -----

§ 8 Aufgriffsrecht:

Die verbleibenden GesellschafterInnen sind berechtigt, den Geschäftsanteil des (der) kündigenden Gesellschafters (Gesellschafterin) innerhalb einer dreißigtägigen Frist ab Erhalt der Aufkündigung aufzugreifen. Macht ein(e) Gesellschafter(in) von seinem (ihrem) Aufgriffsrecht keinen Gebrauch,

so wächst dieses Recht verhältnismäßig den anderen GesellschafterInnen zu. Daher hat jede(r) Gesellschafter(in), wenn er (sie) das Aufgriffsrecht für sich in Anspruch nimmt, zugleich zu erklären, ob er (sie) dieses Recht auch im Umfange jener Teile des Geschäftsanteiles ausübt, die ihm (ihr) durch Nichtausübung seitens anderer GesellschafterInnen zum Aufgriff zuwachsen. -----

-
Der Aufgriff erfolgt grundsätzlich zum Nennwert des Geschäftsanteiles (oder Teiles des Geschäftsanteiles), sofern nicht der (die) aufkündigende Gesellschafter(in) bereits in der Aufkündigungserklärung einen höheren Aufgriffspreis ziffernmäßig bestimmt anspricht und begründet. In diesem Fall kann jede(r) Gesellschafter(in) spätestens bei Abgabe seiner (ihrer) Aufgriffserklärung die Herabsetzung des Aufgriffspreises auf den Verkehrswert der zu übernehmenden Stammeinlage dem (der) aufkündigenden Gesellschafter (in) gegenüber begehren. Stimmt der (die) kündigende Gesellschafter(in) dem Herabsetzungsbegehren zu oder widerspricht er (sie) nicht schriftlich spätestens 30 (dreißig) Tage nach Postaufgabe der Aufforderung, so gilt der Aufgriffspreis für den vom Herabsetzungsbegehren betroffenen Geschäftsanteil entsprechend herabgesetzt. Widerspricht der (die) kündigende Gesellschafter(in) jedoch dem Herabsetzungsbegehren, so hat derjenige (diejenige) Gesellschafter(in), welche(r) das Herabsetzungsbegehren gestellt hat, den Präsidenten (die Präsidentin) der Kammer der WirtschaftstreuhänderInnen um die Ausarbeitung eines Gutachtens über den Verkehrswert zu ersuchen. Die Fälligkeit des Aufgriffspreises ist bis zum Ablauf von 30 (dreißig) Tagen nach Zustellung des Gutachtens an alle am Herabsetzungsverfahren beteiligten GesellschafterInnen gehemmt. Die Kosten des Gutachtens hat jener (diejenige) Gesellschafter(in) vorzustrecken, welcher das Herabsetzungsbegehren gestellt hat. Letztendlich sind diese Kosten von den am Herabsetzungsverfahren beteiligten GesellschafterInnen im Verhältnis ihres Obsiegens oder Unterliegens zu tragen. Die Ermittlung des Verkehrswertes hat verbindlich nach den Richtlinien des Fachgutachtens des Fachsenates für Betriebswirtschaft der Kammer der WirtschaftstreuhänderInnen über die Bewertung von Gesellschaften, jeweils maßgebliche Fassung, zu erfolgen. -----

-
Der Aufgriffspreis für Geschäftsanteile oder für Teile von Geschäftsanteilen darf nie höher sein, als der Wert der vom (von der) kündigenden Gesellschafter(in) seinerseits geleisteten Einlage oder des aliquoten Teiles der Einlage. -----

-
Führt das Aufgriffsverfahren nicht zum Aufgriff des gesamten Geschäftsanteiles (oder Teiles des Geschäftsanteiles), so treten mit Ablauf der dreißigtägigen Frist die bereits abgegebenen Aufgriffserklärungen außer Kraft und die Gesellschaft tritt mit Ablauf der Kündigungsfrist in Liquidation. Führt dagegen das Aufgriffsverfahren zur Übernahme des gesamten Geschäftsanteiles, so sind alle beteiligten GesellschafterInnen untereinander verpflichtet, die zur Herstellung des Ergebnisses des Aufgriffsverfahrens erforderlichen Notariatsakte zu unterfertigen. Der Aufgriffspreis ist in vier gleichen, halbjährigen Raten, die erste fällig mit dem Tage der Rechtswirksamkeit des Abtretungsvertrages, unverzinslich zu bezahlen. -----
Alle Erklärungen im Sinne dieser Gesellschaftsvertragsbestimmung über das Aufgriffsrecht bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. -----

--

§ 9 ProkuristInnen:

Die Bestellung von ProkuristInnen und deren Abberufung erfolgt durch sämtliche GeschäftsführerInnen gemeinsam. Der Anstellungsvertrag mit ProkuristInnen wird von sämtlichen GeschäftsführerInnen gemeinsam abgeschlossen. ProkuristInnen dürfen nicht auf Lebenszeit und mit keiner längeren Kündigungsfrist als der gesetzlichen Kündigungsfrist des Angestelltengesetzes angestellt werden. -----

--

§ 10 Bestellung und Abberufung der GeschäftsführerInnen:

Die Gesellschaft hat eine(n) oder mehrere GeschäftsführerInnen. GeschäftsführerInnen erhalten für ihre Tätigkeit ein von der Generalversammlung bei einer Mehrheit von 2/3 (zwei Drittel) der abgegebenen Stimmen zu beschließendes GeschäftsführerInnenentgelt. GeschäftsführerInnen sind verpflichtet, ihre ganze Arbeitskraft der Gesellschaft zu widmen. Sie dürfen sich ohne schriftliche Zustimmung der Generalversammlung weder für eigene noch für fremde Rechnung an einem Unternehmen gleicher Art oder welcher Art immer beteiligen oder sonst irgendein Unternehmen betreiben oder führen. -----

--

§ 11 Vertretung der Gesellschaft und Firmenzeichnung:

Die Vertretung der Gesellschaft, die Firmenzeichnung sowie die Abgabe von Willenserklärungen erfolgt, solange nur ein(e) Geschäftsführer(in) bestellt ist, durch diese(n) selbständig, wenn aber zwei oder mehrere GeschäftsführerInnen bestellt sind, durch je zwei GeschäftsführerInnen gemeinsam oder auch durch je eine(n) Geschäftsführer(in) gemeinsam mit einem Prokuristen (einer Prokuristin) in der Art, dass der (die) Zeichnende unter den von wem immer vorgeschriebenen, vorgedruckten oder gestempelten Firmenwortlaut seine (ihre) Unterschrift setzt, der (die) Prokurist(in) mit einem die Prokura andeutenden Zusatz. Auch bei Vorhandensein mehrerer GeschäftsführerInnen kann durch Beschluss der Generalversammlung einem (einer) einzelnen Geschäftsführer(in) oder einigen der mehreren GeschäftsführerInnen die Befugnis zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft erteilt werden. -----

--

§ 12 Generalversammlung:

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen die im Gesetz bezeichneten Gegenstände. Alle anderen Entscheidungen trifft, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt wird, die Geschäftsführung der Gesellschaft. -----

Die mindestens einmal jährlich am Sitz der Gesellschaft abzuhaltende ordentliche Generalversammlung sowie außerordentliche Generalversammlungen werden von einem (einer) Geschäftsführer(in) mit eingeschriebenen Briefen an jede(n) Gesellschafter(in) unter Mitteilung der Tagesordnung so einberufen, dass zwischen dem Tage der Anordnung und dem Tage der Generalversammlung eine Frist von mindestens 14 (vierzehn) Tagen liegt, wobei der Tag der Aufgabe der Sendung und der Tag der Versammlung in diese Frist nicht einzurechnen sind. Außerordentliche Generalversammlungen sind immer einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert sowie in den durch das Gesetz oder im Gesellschaftsvertrag ausdrücklich bestimmten Fällen. -----

-

Wenn über einen Antrag von GesellschafterInnen, deren Stammeinlage 1/10 (ein Zehntel) des Stammkapitals der Gesellschaft erreichen, auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, unter schriftlicher Angabe des Zweckes, von der Geschäftsführung nicht binnen 14 (vierzehn) Tagen nach dessen Eingang die Generalversammlung mit einer die Mindesteinberufungsfrist nicht mehr als um die Hälfte übersteigenden Einberufungsfrist einberufen wird, oder die Geschäftsführung auf einen solchen Antrag die Einberufung ablehnt, können jene GesellschafterInnen, die das Verlangen gestellt haben, eine außerordentliche Generalversammlung selbst einberufen. -----

-

Jede(r) Gesellschafter(in) kann sich durch eine(n) andere(n) Gesellschafter(in) in der Generalversammlung vertreten lassen. Er (sie) ist auch berechtigt, einen zur Berufsverschwiegenheit gesetzlich verpflichteten Dritten mit der Wahrung seiner (ihrer) Rechte in der Generalversammlung zu betrauen. Die Vollmacht zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechtes ist schriftlich zu erteilen und sie muss ausdrücklich auf die Ausübung des Stimmrechtes lauten. -----

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der (die) Geschäftsführer(in), von mehreren GeschäftsführerInnen der (die) an Lebensjahren älteste. Der (die) Vorsitzende stellt eine Anwesenheitsliste auf, die er (sie) zu unterschreiben hat. Die Liste enthält Namen und Wohnort der stimmberechtigten GesellschafterInnen oder ihrer VertreterInnen und den Betrag der Stammeinlagen. Der (die) Vorsitzende bestimmt die Art der Abstimmung. -----
-

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens so viele GesellschafterInnen anwesend oder vertreten sind, dass sie 2/3 (zwei Drittel) aller vorhandenen Stimmen in sich vereinen. Erweist sich auf Grund dieses Erfordernisses eine Generalversammlung als beschlussunfähig, so ist durch die Geschäftsführung binnen 3 (drei) Wochen eine neue Generalversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. -----

Wird in einer Generalversammlung die Beschlussfassung vertagt und sogleich der Termin für die neue Generalversammlung bestimmt, so sind die nicht anwesenden und auch nicht vertretenen GesellschafterInnen zu der neuen Generalversammlung zu laden. -----
-

Je EUR 100,00 (einhundert Euro) einer geleisteten Stammeinlage gewähren eine Stimme, wobei Bruchteile unter einhundert Euro nicht gezählt werden. Es steht aber jedem (jeder) Gesellschafter(in) mindestens eine Stimme zu. Die Abstimmung erfolgt durch Zuruf, Handaufheben, Erheben von den Plätzen oder Stimmzettel, dies nach näherer Anordnung durch den (die) Vorsitzende(n) der Generalversammlung. Die Beschlussfassung der GesellschafterInnen erfolgt, soweit nicht das Gesetz zwingend oder dieser Gesellschaftsvertrag anderes bestimmen, durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. GesellschafterInnenbeschlüsse können auch auf schriftlichem Weg gemäß § 34 GmbHG gefasst werden. -----
-

In jeder Generalversammlung ist, soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgen muss, eine Niederschrift anzufertigen. Der (die) Schriftführer(in) wird durch den (die) Vorsitzende(n) bestimmt. Die Niederschrift soll Tag, Ort und Zeit der Versammlung, Namen, Stammeinlagen und Stimmen der anwesenden oder vertretenen GesellschafterInnen, Tagesordnung und Anträge, das Ergebnis der Abstimmung und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse sowie Angaben über Erledigung von sonstigen Anträgen enthalten. Die Niederschrift ist vom (von der) Vorsitzenden und dem der Schriftführer(in) binnen 3 (drei) Tagen nach der Generalversammlung zu unterschreiben und den GeschäftsführerInnen auszuhändigen. Die GeschäftsführerInnen haben die Beschlüsse der Generalversammlung und die auf schriftlichem Weg gefassten Beschlüsse der GesellschafterInnen geordnet aufzubewahren. Jede(r) Gesellschafter(in) hat das Recht, darin während der Geschäftsstunden Einsicht zu nehmen. Jedem (jeder) Gesellschafter(in) ist unverzüglich nach Abhaltung der Generalversammlung oder nach einer auf schriftlichem Weg erfolgten Abstimmung der Inhalt der gefassten Beschlüsse in einer von den GeschäftsführerInnen unterzeichneten Abschrift (Kopie) mit eingeschriebenem Brief zu schicken. -----

Die Nichtigkeitsklage eines Beschlusses der GesellschafterInnen kann in den Fällen des § 41 GmbHG mit Klage verlangt werden. Die Klage muss binnen einem Monat vom Tage der Absendung der Abschrift an den (die) Gesellschafter(in) erhoben werden. -----

§ 13 Aufsichtsrat:

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus mindestens drei, höchstens fünf von den GesellschafterInnen zu wählenden Mitgliedern besteht. Den Gesellschaftern Hilfswerk und Schulwerk steht das Sonderrecht zu, solange ihr Geschäftsanteil wenigstens je ¼ (ein Viertel) des gesamten Stammkapitals der Gesellschaft beträgt, bei jeder Neuwahl eines Aufsichtsratsmitgliedes ein Mitglied zur Wahl vorzuschlagen. Die übrigen GesellschafterInnen sind an einen solchen

Vorschlag nur soweit gebunden, als noch kein solches vorgeschlagenes Mitglied dem Aufsichtsrat angehört. -----
-

Die Aufsichtsratsmitglieder werden, falls die Generalversammlung nicht eine andere Funktionsdauer beschließt, für die Zeit bis zur Beendigung jener Generalversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Dabei wird das Geschäftsjahr der Wahl nicht mitgerechnet. Die Funktionsperiode des ersten Aufsichtsrates endet mit jener Generalversammlung, die über die Entlastung des Geschäftsjahres 2011 beschließt. -----
Der Aufsichtsrat hat aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und mindestens eine(n) Stellvertreter(in) zu wählen. Die Wahl gilt für die gesamte Funktionsperiode der Gewählten. Scheidet der (die) Vorsitzende oder ein(e) Stellvertreter(in) aus dem Aufsichtsrat aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich die Neuwahl vorzunehmen. -----
-

Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom (von der) Vorsitzenden oder einem (einer) Stellvertreter(in) grundsätzlich durch eingeschriebenen Brief, im Bedarfsfall auch telefonisch, unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Einberufungsfrist, einzuberufen sind. Beschlussfassungen durch schriftliche Stimmabgabe sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Wenn der (die) Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein(e) Stellvertreter(in) eine diesbezügliche Einladung ausspricht, sind die GeschäftsführerInnen verpflichtet, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen. Die GeschäftsführerInnen sind darüber hinaus verpflichtet, über Anordnung des (der) Vorsitzenden Auskunftspersonen, insbesondere aus dem Kreise der mit der Führung von Sachaufgaben betrauten DienstnehmerInnen der Gesellschaft, zu Aufsichtsratssitzungen stellig zu machen. -----
-

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der (die) Vorsitzende oder sein (ihr/seine/ihre) Stellvertreter(in) zu unterzeichnen hat. Der Aufsichtsrat ist nur dann beschlussfähig, wenn an der Sitzung mindestens drei Mitglieder teilnehmen. Ein Aufsichtsratsmitglied kann von einem anderen Mitglied (aber nicht von mehreren) schriftlich mit der Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betraut werden. Das vertretene Mitglied wird bei der Feststellung des Beschlussergebnisses (nicht aber bei Beurteilung der erforderlichen Anwesenheiten) mitgerechnet. Die Bevollmächtigung ist schriftlich zu erteilen. -----

Folgende Geschäfte dürfen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden: -----

- a) Der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen sowie der Erwerb, die Veräußerung, die Gründung und die Stilllegung von Unternehmen, Betrieben, Einrichtungen und Schulen; -----
- b) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften; -----
- c) die Errichtung und die Schließung von Zweigniederlassungen; -----

- d) die Überschreitung des Jahresbudget um mehr als EUR 100.000,00 (einhunderttausend Euro);
- e) Einzelinvestitionen im Ausmass von mehr als EUR 500.000,00 (fünfhunderttausend Euro); ---
- f) die Aufnahme von Darlehen und Krediten, die im einzelnen EUR 100.000,00 (einhunderttausend Euro) und insgesamt in einem Geschäftsjahr EUR 500.000,00 (fünfhunderttausend Euro) übersteigen; -----

- g) die Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören und im einzelnen EUR 100.000,00 (einhunderttausend Euro) oder in einem Geschäftsjahr EUR 500.000,00 (fünfhunderttausend Euro) übersteigen; -----

- h) die Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen und Tätigkeitsgebieten; -----
- i) die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik; -----

j) die Festlegung von Grundsätzen über die Gewährung von Pensionszusagen und solchen vergleichbaren Vereinbarungen; -----
-

-

Die Zustimmungspflicht des Aufsichtsrates erstreckt sich auch auf Beschlussfassungen in den Tochtergesellschaften und allen sonstigen Gesellschaften, deren sich die Gesellschaft zur Erfüllung und Erreichung ihrer gemeinnützigen Zwecke bedient. Die Vollziehung von Beschlüssen der Generalversammlung der Gesellschaft, der Generalversammlung einer Tochtergesellschaft oder einer sonstigen Gesellschaft, deren Geschäftsführung die Gesellschaft ausübt oder deren sich die Gesellschaft zur Erfüllung und Erreichung ihrer gemeinnützigen Zwecke bedient, bedarf nicht der Zustimmung des Aufsichtsrates. -----

-

Der Aufsichtsrat hat das Recht und die Pflicht, die von den GeschäftsführerInnen erstellten Jahresabschlüsse der Gesellschaft und der Tochtergesellschaften zu prüfen. -----

§ 14 Beirat:

Durch GesellschafterInnenbeschluss kann ein Beirat eingerichtet werden, dem die Aufgabe der Beratung und Überprüfung der Geschäftsführung obliegt. -----

--

§ 15 Jahresabschluss:

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch und endet mit dem darauf folgenden 31. (einunddreißigsten) Dezember. Die weiteren Geschäftsjahre stimmen mit den Kalenderjahren überein. Die GeschäftsführerInnen haben gemäß den gesetzlichen Bestimmungen den Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen und Abschriften davon dem Aufsichtsrat und allen GesellschafterInnen mit der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung, längstens jedoch bis 31. 05. (einunddreißigsten Mai) eines jeden Jahres, zu schicken. Sie haben den Jahresabschluss dem (der) von der Generalversammlung bestellten Abschlussprüfer(in) so zeitgerecht zur Prüfung vorzulegen, dass der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers (der Abschlussprüferin) gemeinsam mit dem Jahresabschluss dem Aufsichtsrat und den GesellschafterInnen vorgelegt werden kann. Jede(r) Gesellschafter(in) hat das Recht, innerhalb einer Woche vor der zur Prüfung des Jahresabschlusses berufenen Generalversammlung oder vor Ablauf der für die schriftliche Abstimmung festgesetzten Frist in die Bücher und Papiere der Gesellschaft Einsicht zu nehmen. -----

Die Generalversammlung beschließt über die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses, über die Verwendung eines allfälligen Überschusses (Bilanzgewinnes), der nicht ausgeschüttet, sondern nur für die satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke verwendet werden darf, die Entlastung der GeschäftsführerInnen und des Aufsichtsrates und die Bestellung des Abschlussprüfers (der Abschlussprüferin).-----

--

§ 16 Rechte und Pflichten der GesellschafterInnen:

Die Gesellschaft erfüllt ihre Aufgaben gemeinnützig im Sinne der einschlägigen Gesetze. Es hat daher kein(e) Gesellschafter(in) Anspruch auf irgendeinen Teil des Gewinnes, einer Dividende oder am Liquidationserlös. Ein allfälliger Überschuss (Reingewinn) ist in voller Höhe dem Gesellschaftszweck zuzuführen und für die Tätigkeit des Unternehmens zu verwenden. -----
Jede(r) Gesellschafter(in) hat außer dem Falle des Vertragspunktes „Jahresabschluss“ überdies das Recht, einmal im Jahr während der üblichen Geschäftsstunden persönlich die Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen. Er (sie) kann eine zur Berufsverschwiegenheit gesetzlich verpflichtete Person zur Einsichtnahme hinzuziehen oder mit der Einsichtnahme beauftragen, wodurch aber der

Gesellschaft keine Kosten erwachsen dürfen. Den Gesellschaftern Hilfswerk und Schulwerk steht das Sonderrecht zu, solange ihr Geschäftsanteil wenigstens je ¼ (ein Viertel) des gesamten Stammkapitals der Gesellschaft entspricht, jederzeit die Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen oder einsehen zu lassen. -----

--

§ 17 Bekanntmachungen:

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft an die GesellschafterInnen werden durch eingeschriebenen Brief an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebene Anschrift vorgenommen. -

§ 18 Gründungskosten:

Alle mit der Errichtung und Registrierung der Gesellschaft verbundenen Kosten, Gebühren, Steuern und Abgaben aller Art trägt die Gesellschaft bis zum Höchstbetrag von EUR 15.000,00 (fünfzehntausend Euro). Diese Gründungskosten sind in ihrer wirklichen Höhe innerhalb dieses Höchstbetrages als Ausgaben in der ersten Jahresrechnung auszuweisen. -----

--

§ 19 Sonstige Bestimmungen und Vollmacht:

Im übrigen gelten die Bestimmungen des GmbHG in der jeweils gültigen Fassung. -----
Die Gesellschafter beauftragen und bevollmächtigen hiermit Herrn Dr. Thomas Langer, Rechtsanwalt, Bürgerstraße 20, 4020 Linz, im Namen der Gesellschafter und mit Wirksamkeit für sie, Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages vorzunehmen, soweit diese für die Registrierung der Gesellschaft im Firmenbuch erforderlich sind, weiters alle Erklärungen abzugeben und Eingaben zu errichten und zu fertigen, die für die Registrierung der Gesellschaft notwendig sind. -----

-

§ 20 Ausfertigungsklausel:

Von diesem Notariatsakt können an die GesellschafterInnen, GeschäftsführerInnen und an die seinerzeitigen LiquidatorInnen der Gesellschaft sowie an die Gesellschaft selbst, jeweils auf Kosten des (der) Verlangenden, beliebig viele Ausfertigungen erteilt werden. -----

Wien, am 31. März 2009